

Informationen zum Ablauf der Abiturprüfungen 2021

VV zu § 32 APO-GOSt

32.1 zu Absatz 1

Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Arbeit informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerinnen und Schüler nochmals über das Verfahren und die Bestimmungen in der Abiturprüfung.

Tagesordnung

Top 1 Durchführung der Abiturprüfung

1. Regelungen bei Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
2. Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
3. Gesamtqualifikation
4. Zulassung zur Abiturprüfung, Verfahren bei Nichtzulassung
5. Verfahren bei den schriftlichen Prüfungen
6. Verfahren bei der mündlichen Prüfung
7. Gestaltung der mündlichen Prüfung
8. Zulassung von Hospitanten zur mündlichen Prüfung im 4. Abiturfach
9. Mündliche Prüfung im 1.-3. Abiturfach

Tagesordnung

Top 2 Abschluss der Abiturprüfung

1. Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
2. Wiederholung der Abiturprüfung

Top 3 Sonstige schulspezifische Regelungen

1. Vermerke auf dem Abiturzeugnis (Formblatt)

Top 4 Termine

1. Urlaubssperre für die Zeit des Abiturverfahrens

Freiwilliger Rücktritt (§ 23 APO-GOSt)

- Eine Schülerin oder ein Schüler kann **auf Antrag an die Jahrgangsstufenkonferenz** bis zur Zulassungsentscheidung (§ 30) von der Abiturprüfung **zurücktreten**, wenn die Höchstverweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird.
- Bei Rücktritt wird das **zweite** Jahr der Qualifikationsphase gemäß § 31 **wiederholt**. (Unterrichtsverpflichtung in der Q1.2 bis zu den Sommerferien)
- Bei einem Rücktritt **nach** der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als **nicht bestanden**.
- Bei Nicht-Bestehen der Abiturprüfung im Folgejahr Wiederholungsprüfung möglich

Erkrankung (§23 APO- GOST)

- Wer unmittelbar **vor oder während der Abiturprüfung** erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen.
- Dies gilt auch für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil versäumen (z.B. Unwetter, Unfall).
- Erkrankt ein Prüfling **während** eines Prüfungsteils, werden die Leistungen, die bis zum Abbruch erbracht wurden, nicht gewertet.
- Bereits abgelegte Prüfungsteile (z.B. Klausur, mündl. Prüfung) werden gewertet.
- **Nachweispflicht:**
 - **Gründe** für das Versäumnis müssen **schriftlich** dargelegt werden (Adressat: ZAA).

Erkrankung (§23 APO- GOST)

- **Bedingungen für Anerkennung des Attests bei Erkrankung:**

Ohne schuldhaftes Verzögern unverzüglich vorlegen , d.h.:

- **Der Arzt wurde sofort aufgesucht.**
- **Das Attest wurde am Prüfungstag ausgestellt.**
- **Die Krankheit bestand zum Zeitpunkt der Prüfung.**
- **Die Krankheit hat die Prüfungsleistung beeinträchtigt.**
- **Nachweis erfolgreich** = Nachholen der fehlenden Prüfungsteile.
- **Kein akzeptabler Nachweis** = Leistung „ungenügend“.

Versäumnis (§ 23 APO- GOST)

- Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem **von ihm zu vertretenden Grund**, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.
- Prüflinge, die die Abiturprüfung oder Teile der Abiturprüfung aus **nicht von ihnen zu vertretenden Gründen versäumt** haben, nehmen an dem nächstmöglichen **zentralen Nachschreibetermin** teil.

Täuschungshandlungen / andere Unregelmäßigkeiten (§ 24 APO-GOSt)

Es wird nach dem **Schweregrad** unterschieden zwischen:

- **geringen** Täuschungshandlungen
- **umfangreichen** Täuschungshandlungen
- **besonders schweren** Täuschungshandlungen

Täuschungshandlungen / andere Unregelmäßigkeiten (§ 24 APO-GOSt)

Kriterien bei **Feststellung des Schweregrades**:

- Gibt es trotz Täuschung noch eine **eigenständige, bewertbare** Leistung?
- Der Schweregrad der Täuschungshandlung ist von den Korrektoren abzuwägen, die Entscheidung über die Auswirkungen trifft letztendlich aber der ZAA!
- Ein **besonders schwerer** Fall kann nur angenommen werden, wenn der Prüfling **in mehr als einem Prüfungsteil** getäuscht hat. Aber auch hier ist der jeweilige Umfang der Täuschung maßgeblich.

Täuschungshandlungen / andere Unregelmäßigkeiten (§ 24 APO-GOSt)

Konsequenzen bei geringen Täuschungshandlungen

- **Prüfling setzt die Prüfung fort.**
- **Vom Fachlehrer bewertet wird jedoch nur der Leistungsanteil, der ohne Täuschung erbracht wurde.**
- **Der mit Hilfe der Täuschungshandlung zustande gekommene Prüfungsteil gilt als nicht erbracht.**

Täuschungshandlungen / andere Unregelmäßigkeiten (§ 24 APO-GOST)

Konsequenzen bei **umfangreichen** Täuschungshandlungen

- Betreffender Prüfungsteil wird mit „**ungenügend**“ bewertet (Klausur, mündl. Prüfung).
- Der Prüfling setzt seine Prüfung in **anderen** Prüfungsteilen fort.

Täuschungshandlungen / andere Unregelmäßigkeiten (§ 24 APO-GOST)

Konsequenzen bei **besonders schweren** Täuschungshandlungen:

- Täuschungshandlungen können in **besonders schweren** Fällen zum **Ausschluss von der Prüfung** führen.

Täuschungshandlungen / andere Unregelmäßigkeiten (§ 24 APO-GOST)

- **1.** Werden Täuschungshandlungen erst **nach** Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen die **Prüfung** als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.
- **2. Behindert** ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfling von der weiteren **Prüfung** ausgeschlossen werden.
- **3.** Die Entscheidung über die Vorgehensweise trifft der **ZAA**; Bestätigung durch obere Schulaufsichtsbehörde.
- **4.** Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung **verweigert**, gilt § 13 Abs. 4 (Bewertung mit „ungenügend“).

Gesamtqualifikation (§29 APO-GOSt)

Block I Leistungen aus der Qualifikationsphase 200 bis 600 Punkte	+	Block II Abiturbereich 100 bis 300 Punkte	=	Abiturdurchschnittsnote 300 bis 900 Punkte
--	---	---	---	---

- Der Abiturbereich umfasst **4 Prüfungsergebnisse** in den Prüfungsfächern in **fünffacher Wertung**.
- Bei schriftlicher und mündlicher Prüfung im 1.-3. Fach = Endergebnis **2:1** – Wertung

Gesamtqualifikation (§29 APO-GOSt)

- Bedingungen für Zulassung/ Bestehen der Abiturprüfung:

Block I: Anrechnung **27-32 Gk** einfache Wertung
Anrechnung **8 Lk** zweifache Wertung

Bei **35-37** Kursen = höchstens **7** Defizite, max. **3 Lk**

Bei **38-40** Kursen = höchstens **8** Defizite, max. **3 Lk**

Kein anzurechnender Kurs mit **0** Punkten!

In Block I mind. **200** Punkte erreicht

Block II: (Abiturbereich)

- mind. 2 Prüfungsfächer, davon 1 Lk = **25** Punkte (Innenbindung)
- In Gesamtheit Block II = mind. **100** Punkte

Gesamtqualifikation (§29 APO-GOSt)

- **Gesamtpunktzahl** in Block I wird nach folgender Formel gerechnet:
 - $EI = (P:S) \times 40$
 - EI = Gesamtergebnis Block I
 - P = Erzielte Punkte in eingebrachten Fächern aus vier Schulhalbjahren
 - S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Zulassung zur Abiturprüfung (§30 APO-GOST)

- Entscheidung über die Zulassung durch den ZAA (1. Konferenz) = Ermittlung der in der Q-Phase belegten Kurse, die in die Berechnung der Abiturnote einfließen.
- **Verfahren bei Nichtzulassung (§31 APO-GOST):**
 - **Wiederholung** zweites Jahr der Q-Phase, sofern Höchstverweildauer nicht überschritten
 - Am Ende des Wiederholungsjahres **erneute Zulassungsentscheidung**
 - Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang unwirksam
 - Bei Nichtzulassung: ab 3. Tag nach Mitteilung **Unterrichtsverpflichtung im Jahrgang Q1.2**, Leistungen bis Ende des Halbjahres können jedoch nicht in Gesamtqualifikation eingebracht werden

Verfahren bei schriftlichen Prüfungen (§33/34 APO-GOST)

- **Prüfungsaufgaben** entsprechen den Lehrplänen und Sachgebieten der Q-Phase und werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde **zentral** gestellt
- Je nach Fach **Auswahlmöglichkeiten**
- Bewertung mit **Zweitkorrektur**
- Notenpunktabweichungen von 4 oder mehr Punkten erfordern **Drittkorrektur**. (Ansonsten: arithmetisches Mittel der Notenurteile)
- Klausurnote = 8 P, Durchschnittsnote = Ergebnisse aus 4 HJ = 12,25 P, Abweichung: $12,25 - 8 = 4,25$ P = normalerweise Abweichungsprüfung, ab diesem Schuljahr **keine verpflichtenden Abweichungsprüfungen!**)
- Gehäufte Verstöße gegen **sprachliche Richtigkeit** führen zu einer Absenkung der Note um bis zu zwei Notenpunkte

Verfahren bei schriftlichen Prüfungen

(§33/34 APO-GOST)

- **Austeilen der Prüfungsaufgaben durch ein Mitglied der Schulleitung**
- **Auswahlzeit (wenn vorgesehen): 30 Minuten**
- **Nicht verwendete Prüfungsaufgaben verbleiben am Platz und werden zusammen mit allen anderen Prüfungsunterlagen am Ende der Bearbeitungszeit abgegeben.**
- **Arbeitszeit:**
 - **LK 270 Minuten (4 ½ Zeitstunden)**
 - **GK zwischen 210 Min. (3 ½ Zeitstunden) und 240 Min. (4 Zeitstunden)**

Verfahren bei schriftlichen Prüfungen

Sonderfall „Mathematik“

- Zu Beginn der Klausur wird der hilfsmittelfreie Teil bearbeitet: **max. 60 Minuten (GK) bzw. 70 Min. (LK)**
Wenn der Prüfling die Aufgaben und die Lösungen des ersten Teils abgegeben hat, werden ihm die Aufgaben des zweiten Prüfungsteils sowie die zugelassenen Hilfsmittel (GTR und Formelsammlung) ausgehändigt.
- Für Prüflinge, die die Aufgaben und die Lösungen des ersten Prüfungsteils vorzeitig abgeben, verlängert sich entsprechend die Bearbeitungszeit für den zweiten Teil.

Verfahren bei schriftlichen Prüfungen

Sonderfall „Mathematik“

Ablauf bei dem hilfsmittelfreien Teil der Prüfung

- Die Lehrkräfte müssen vor der Klausur einen **Reset** bei jedem Taschenrechner durchführen.
- Die zuständigen Fachlehrkräfte (WEIM, WIEP) besprechen mit den SuS die Verfahrensweise.
- Die **Formelsammlungen** werden von der Schule gestellt.
- Abgabe der Aufgaben und Lösungen des **ersten** Teils beim Aufsicht führenden Lehrer.
- **Anschließend**: Aushändigung der Aufgaben des zweiten Prüfungsteils inklusive Taschenrechner und Formelsammlung.

Schulinterne Regelungen Klausuren

- Orte der schriftl. Prüfungen: **Raum 9a, 9b, 9c**
- Mäntel, Jacken, Taschen, Rucksäcke u. sonstige Utensilien sowie Mobiltelefone, Tablet-PC, MP3-Player, andere elektronische Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten **und alle Armband-Uhren** müssen im Raum vorne abgelegt werden.
- **Anwesenheitspflicht im Klausurraum: 8.40 Uhr**
- **Beginn jeder Klausuren: 9.00 Uhr**

Schulinterne Regelungen Klausuren

- Klausurteilnahme bei negativem Corona-Testergebnis
- Drei Möglichkeiten:
 1. Nachweis durch Testzentrum (Test nicht älter als 48h)
 2. Selbsttest einen Tag vor der Klausur bei der Jahrgangsstufenleitung
 3. Selbsttest am Klausurtag vor Klausurbeginn (08:30)
- Nicht getestete Schüler*innen schreiben getrennt von getesteten Schüler*innen (Extra-Raum)
- **Maskenpflicht während der gesamte Klausurdauer**

Schulinterne Regelungen Klausuren

- Klausurbögen werden von der Schule gestellt. Das Mitbringen von eigenem Papier für die Prüfungen ist verboten.
- Das Mitführen von elektronischen Geräten/Datenträgern im Prüfungsraum ist untersagt und wird als Täuschungshandlung gewertet.
- Hilfsmittel, wie z. B. Fachbücher, Duden o. ä. werden von der Schule zur Verfügung gestellt.
- Alle für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Zusätze (handschriftl. Notizen) enthalten.
- Verpflegung kann mitgebracht und im Klausurraum verzehrt werden.

Schulinterne Regelungen Klausuren

- **Toilettengänge** nur wie folgt:
- Nur einzeln
- Toilette im 2. OG im Flur von Raum 9b und 9c
- Ab- und Rückmelden bei aufsichtsführenden Lehrern

Mündliche Prüfungen (§ 35-38 APO-GOST)

➤ Unterscheidung verschiedener Prüfungsarten:

1. Prüfungen im 4. Abiturfach

2. Abweichungsprüfungen 1.-3. Fach (4 Punkte oder mehr) (entfallen ab diesem Schuljahr)

1. Gefährdungs- oder Bestehensprüfung 1.- 3. Fach,

- wenn Bestehen gefährdet, weil Mindestbedingungen nicht erfüllt sind. Es werden nur so viele Prüfungen angesetzt, wie zum Bestehen erforderlich sind.
- Mündliche Bestehensprüfungen werden nicht mehr angesetzt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in der mündl. Prüfung ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Dennoch kann der Prüfling auf eigenen Wunsch geprüft werden.

4. Freiwillige Prüfungen

- zur möglichen Verbesserung der Note (pünktliche Abgabe der schriftl. Meldung verpflichtend, kann **nicht** zurückgezogen werden).

5. Verschlechterungen

- sind bei **allen** Prüfungen möglich. Bei mehreren Prüfungen bestimmt der Prüfling die **Reihenfolge**. Gewertet wird im **Verhältnis 2 :1** (schriftlich: mündlich).

Verfahren/Gestaltung mündliche Prüfung

- **Anwesenheitspflicht** des Prüflings am angesetzten Termin
- Vorbereitungszeit i. d. R.: 30 Minuten
- Das Prüfungsgremium: 3 Lehrpersonen (Fachlehrer/Vorsitzender/ Protokollant)
- Der Prüfling wird durch den Fachlehrer geprüft
- Vorsitzender kann Fragen stellen und auch in den Prüfungsablauf eingreifen.
- Prüfungsdauer: mind. 20 Min. / max. 30 Min.
- Absprachen über Prüfungsgebiete sind unzulässig!
- Neben der **Inhaltsleistung** zählt die **Darstellungsleistung!**

Verfahren/Gestaltung mündliche Prüfung

Erster Prüfungsteil

- Begrenzte Aufgabe (z. B. schriftl. vorliegender Text) wird in der Vorbereitungszeit bearbeitet und soll im **ersten Prüfungsteil** (ca. 10 Min.) in einem **zusammenhängenden Vortrag** präsentieren werden.
- Bloßes Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen unzulässig.
- Das **Ende** des Vortrags signalisiert der **Prüfling!**

Zweiter Prüfungsteil

- Im **zweiten Prüfungsteil** werden größere fachliche Zusammenhänge aus den Themengebieten der Qualifikationsphase angesprochen.
- Auch hier zählt die **Darstellungsleistung!** Überprüft wird u. a. die **Gesprächsqualität (Gesprächskompetenz)**: keine Monologe, sondern Gespräch!
- Bloße Wiedergabe des gelernten Wissensstoffes **ohne Bezug zur Aufgabe** wird nicht anerkannt.

Verfahren/Gestaltung mündliche Prüfung

- Bekanntgabe der Ergebnisse am Ende des Prüfungshalbtages durch ZAA (vgl. Zeitplan)

Verfahren/Gestaltung mündliche Prüfung

- Termine für die Prüfungen im 4. Abiturfach:
 - Mi., 26.05.2021** (ganztägig)
 - Do., 27.05.2021** (halbtägig)
- Genauer Raum- und Zeitplan im Infokasten, deshalb...
- **Informationspflicht** bezügl. Zeit und Ort der Prüfung
- Die im Plan ausgewiesene Zeit = Prüfungsbeginn!
- **45 Min.** vor Beginn der Prüfung: **Aufenthaltsraum**
- **30 Min.** vor Beginn der Prüfung: **Vorbereitungsraum**
- **Ablegen von Kleidung, Taschen, Handys etc. im Aufenthaltsraum.**
- Für die Prüfung wird **nur Schreibzeug** benötigt, Papier, Folien etc. werden gestellt.

Verfahren/Gestaltung mündliche Prüfung

- **Prüfer + 1 weiteres Mitglied des FPA holen Prüfling im Aufenthaltsraum ab, begleiten ihn in den Vorbereitungsraum, in dem der Prüfling die Aufgabe erhält.**
- **Nach 30 Min. holen der Prüfer und 1 weiteres Mitglied des FPA den Prüfling in den Prüfungsraum.**
- **20 – 30 Min. Prüfung.**
- **Bekanntgabe der Ergebnisse nach Zeitplan. Prüfungsergebnisse können natürlich erst bekannt gegeben werden, wenn die Prüfungskommissionen ihre Arbeit beendet haben.**

Schulinterne Regelungen mündl. Prüfungen

- Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen:

Mi., 09.06.2021

Büro Herr Dudek (Terminübersicht wird am Infobrett ausgehängt)

Direkt im Anschluss: individuelle Beratung durch Herrn Dr. Krause bzgl. Bestehensprüfungen und freiwilligen Nachprüfungen

Fr., 11.06.2021

13.00 Uhr Ende Abfrage freiw. Prüfg. /
Festlegung der Reihenfolge der Prüfungen

Mo., 14.06.2021

Bekanntgabe Termine Nachprüfungen (Infobrett)

- Termine mündliche Prüfungen im 1.- 3. Abiturfach:

Fr., 18.06.2021 (voraussichtl. vorm./nachm.)

Mo., 21.06.2021 (voraussichtl. vorm./nachm.)

Di., 22.06.2021 (voraussichtl. vorm.)

Corona bedingte Änderungen

- keine verpflichtenden Abweichungsprüfungen (aber freiwillig möglich!)
- Keine externen Zweit-Korrekturen
- Gastzuhörer in mündlichen Prüfungen werden nicht zugelassen

Allgemeine Hochschulreife (§ 39 APO-GOSt)

- Nach Beendigung der mündlichen Prüfungen stellt der ZAA die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 29 APO-GOSt.
- Schüler und Schülerinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten – wenn alle Schulbücher abgegeben wurden - ein ...
- **„Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“**



Wiederholung der Abiturprüfung (§ 40 APO-GOST)

- **Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden.**
- **Bei Nichtzulassung am Ende des Wiederholungsjahres oder Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung = Verlassen der Oberstufe.**
- **Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen.**
- **Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.**
- **Bei Wiederholung werden alle Leistungen des vorherigen Durchgangs unwirksam.**

Sonstiges

Vermerke auf dem Abiturzeugnis und Materialrückgabe

- Rückgabe aller Bücher und schuleigener Materialien am **Freitag, den 28.05.**
- Ausfüllen und Unterschreiben eines Formblatts mit Angaben zum Abiturzeugnis

Urlaubssperre

- Urlaubssperre bis zum Abschluss der Abiturprüfungen am **22.06.2021**

Sonstiges

Ihr findet diese Präsentation auf unserer Homepage unter der Rubrik „Planung und Information“ (Oberstufe)!

- Letzter Schultag (Do. 22.04.) kein Unterricht
- Vollversammlung in der Aula (3. Stunde)
- Testpflicht für alle Schüler*innen
- Anschließend Ausgabe der Zulassungsbescheinigungen

**Wir wünschen allen für
das Abitur 2021 ein
Gutes Gelingen**